

Geschäftsordnung für die Gemeindevollversammlung

■ *Terminierung und Einladung*

Der Termin der regulären Gemeindevollversammlung wird bei der Erstellung der Jahresplanung festgelegt. Die Einladung an die Gemeindeglieder zur Teilnahme erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Bekanntgabe im Gottesdienst.

Eine außerordentliche Gemeindevollversammlung kann, wenn Dringlichkeit geboten ist, bei Bedarf vom Pastor oder in Absprache mit ihm vom Ältesten einberufen werden. In diesem Fall müssen die genannten Fristen nicht eingehalten werden.

Im Zusammenhang mit der Einladung wird in der Gemeinde darauf hingewiesen, dass Anträge und Besprechungsanliegen an die Gemeindevollversammlung bis zum ... an ... zu richten sind.

■ *Anträge*

Anträge an die Gemeindestunde können von jedem Mitglied der Gemeinde gestellt werden. Hierzu zählen auch die zur Gemeinde gehörenden Jugendlichen, selbst wenn sie noch nicht getauft sind.

Antragsberechtigt sind ferner die Institutionen, denen die Gemeindeordnung oder anderweitige Regularien der Freikirche ein Antragsrecht geben.

Anträge sind schriftlich mit Nennung des / der Antragsteller/s einzureichen.

Die Antragsfrist endet am letzten Sabbat vor der Gemeindevollversammlung.

■ *Agenda*

Die Tagesordnung (Agenda) wird vom Vorsitzenden der Gemeindevollversammlung zusammengestellt.

■ *Mitglieder*

Mitglieder der Gemeindevollversammlung sind nur getaufte Gemeindeglieder der jeweiligen Ortsgemeinde.

Gäste können auf Beschluss ohne Stimmrecht zugelassen werden.

Die Vorstandsmitglieder der zuständigen Vereinigung sind auf Grund ihrer Funktion jederzeit berechtigt, an einer Gemeindevollversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

■ *Ablauf*

Die Leitung der Gemeindestunde liegt beim zuständigen Prediger; dieser kann auch einen Ältesten damit beauftragen. Nach einem geistlichen Wort und Gebet stimmt die Gemeinde über die Annahme der Tagesordnung ab.

Tonmitschnitte oder sonstige Aufnahmen (z.B. Video) sind nicht erlaubt.

Die Tagesordnungspunkte (Agenda) werden nacheinander abgearbeitet, wobei der Vorsitzende frei in der Wahl der Reihenfolge ist. Es gilt folgendes Verfahren:

- Aufruf des Tagesordnungspunkts
- Frage nach Unterstützung; wenn keine Unterstützung aus der Gemeinde vorliegt, ist der Antrag ohne Diskussion abgelehnt
- Erläuterung des Antrags durch den Antragsteller oder Verantwortlichen
- Rückfragen aus der Gemeinde und deren Beantwortung
- Ggf. Aufnahme von Veränderungs- oder Ergänzungsanträgen
- Ggf. Antrag zur Geschäftsordnung
- Weitere Klärungsmöglichkeit
- Abstimmung

Die Gemeindevollversammlung schließt mit Lied und Gebet.

■ *Abstimmungen*

Es wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Wenn davon abgewichen werden soll, muss dies auf Antrag durch die Vollversammlung beschlossen werden.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich geheim, wenn dies beantragt wird. Dazu ist die Willensäußerung einer einzigen Person ausreichend und für die Vollversammlung bindend.

Weitergehende Anträge werden zuerst abgestimmt. Ein weitergehender Antrag liegt dann vor, wenn etwas beschlossen werden soll, das über den ursprünglichen Antrag hinausgeht, aber das gleiche Anliegen verfolgt.

Anträge zur Geschäftsordnung werden nach einer Gegenrede zur sofortigen Abstimmung gebracht, eine Diskussion ist nicht zulässig. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss als solcher deutlich gekennzeichnet werden. Dies kann durch Nutzung eines Mikrophons „Geschäftsordnung“ oder durch die Einleitungsformel „Zur Geschäftsordnung“ geschehen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- die Begrenzung der Redezeit,
- die Begrenzung auf einen Redebeitrag pro Person,
- die Schließung der Rednerliste,
- die sofortige Beendigung der Aussprache,
- die Beantragung der sofortigen Abstimmung
- die Vertagung des Tagesordnungspunkts.

■ *Stimmberechtigung*

Stimmberechtigt sind die eingetragenen (getauften) anwesenden Gemeindeglieder der Gemeinde (laut Gliederliste), soweit sie nicht unter korrigierender Seelsorge stehen.

Die Gemeindevollversammlung kann per Beschluss den ungetauften Jugendlichen aus der Gemeinde das Stimmrecht für die Tagesordnungspunkte erteilen, die im Interesse der Jugendlichen liegen.

Mitglieder, die nicht anwesend sind, können ihre Stimme nicht auf ein anderes Gemeindeglied übertragen. Auch eine Stimmabgabe durch Brief ist nicht möglich.

Der Prediger stimmt in der Regel nicht mit ab. Das Gleiche gilt für die Vertreter der Vereinigung und anderer Institutionen der Freikirche.

■ *Protokoll*

Der Gemeindegliedschreiber erstellt möglichst zeitnah ein Beschluss-Protokoll über die Ergebnisse der Gemeindevollversammlung. Es enthält neben Ort und Zeit die Anzahl der teilnehmenden Gemeindeglieder, erwähnt die zugelassenen Gäste und führt hinter jedem Beschluss das Abstimmungsergebnis auf (Ja, Nein, Enthaltung).

Redebeiträge werden nicht protokolliert.

Das Protokoll wird der Gemeinde am folgenden Sabbat im Gottesdienst bekannt gegeben bzw. ausgehängt und zu den Unterlagen der Gemeinde genommen.